Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVIII, Nummer 352, am 05.07.2001, im Studienjahr 2000/01.

352. <u>Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung Deutsche</u> Philologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Mitglieder

- §1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Deutsche Philologie gehören je Universität, an welcher eine Studienrichtung Deutsche Philologie eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.
- (2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission aus ihren MItgliedern. (3) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und
- eine(n) stellvertrende(n) Vorsitzende(n) auf die Dauer ihrer Funktionsperiode.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Fakultäten eingerichteten Studienkommission(en) zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

- § 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muß, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane und die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten, die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Auskunftspersonen

- § 4. (1) Die oder der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende muß Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

- § 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens ein Mal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher zu ergehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende muß die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von

mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(3) Die Sitzungen sind möglichst nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitätsorten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekannt zu geben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

- § 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er achtet auf die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen. (2) Die oder der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

- § 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

- § 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens sechs Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.
- (2) Der Antrag muß so formuliert sein, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Für die Annahme eines Antrages ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
- (3) Die Abstimmung erfolgt per Fax an die oder den Vorsitzende(n).
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufwege ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und durch Abstimmung im Umlaufweg nicht

rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

- § 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des oder der Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung zu bestellen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 3 (1) genannten Personen [oder § 1 (1)???] zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beeinsprucht wird.
- (3) Das genehmigte Protokoll wird umgehend den in § 3 (2) genannten Personen zur Kenntnis gebracht.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 13. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkraftreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universitäten folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Krämer

Studienkommission Germanistik: